

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Integrales Planen und Bauen (60 CP), M.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Standort: Würzburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat gibt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts, des Selbstberichts und der eingesandten Anlagen folgende Hinweise:

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 15 festgehalten: „Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen für beide Studiengänge in der aktuellen Fassung vor.“

Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht sind programmspezifische Belegexemplare nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert, entsprechende Belegexemplare in deutscher Sprache finden sich in den Anlagen jedoch nicht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus,

dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung ferner davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrales Planen und Bauen (60 CP) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

